

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**GZ • BKA-F141.020/0007-II/4/2013
ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR.IN ANNA LASSER
PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207540
IHR ZEICHEN •An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Grosinger!

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des
gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:Die Intention, die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von ehelichen und
unehelichen Kindern herzustellen, wird grundsätzlich begrüßt.Doch wird § 7 Z 3 angesichts der nach wie vor bestehenden Ungleichbehandlung von
unehelichen Kindern – je nachdem, ob die Vaterschaft vor oder nach der Geburt
anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde – kritisch gesehen.Auch wenn gemäß § 12 Abs. 2 erleichterten Bedingungen im Verleihungsverfahren
gelten sollen, ist die sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung fraglich.Aus frauenpolitischer Sicht wird daher gefordert, den Erwerb der Staatsbürgerschaft
kraft Abstammung (§ 7 StbG) auch bei Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der
Vaterschaft nach der Geburt des unehelichen Kindes vorzusehen.

Die Neufassung des § 10 wird grundsätzlich positiv gesehen.

§ 10 Abs. 5 sieht vor, dass der Nachweis des gesicherten Einkommens für Personen,
die eine unterbrochene Erwerbslaufbahn aufweisen, erleichtert wird, indem die besten
drei der letzten sechs Jahre zur Berechnung herangezogen werden. Diese Erleichterung
wird begrüßt.

Weiters werden zukünftig Personen, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, kein hinreichendes Einkommen erzielen (können), nach 10jährigem rechtmäßigem Aufenthalt nicht länger vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

§ 10 Abs. 5 zählt demonstrativ solche Gründe auf, nämlich durch Gutachten des Bundessozialamtes festgestellte Behinderung oder durch amtsärztliches Gutachten belegte dauerhafte schwerwiegende Krankheit.

Die Erleichterung bei der Einkommensberechnung ist laut Entwurf auch auf die in § 11a Abs 1 bis 5 angeführten Personen (EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, EhegattInnen von ÖsterreicherInnen) anzuwenden.

Grundsätzlich scheint jedoch darüber hinausgehend eine Gleichstellung auch mit StaatsbürgerschaftswerberInnen gemäß § 11a Abs. 6 geboten: die neu dazu kommenden Gruppe der Menschen, die Deutschkenntnisse auf B-2 Niveau oder eine persönliche nachhaltige Integration nachweisen, haben gemäß § 11a Abs. 6 des Entwurfs nämlich das hinreichende Einkommen im Durchschnitt der gesamten 6 Jahre zu erzielen.

Eine Begründung für diese Schlechterstellung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen und ergibt sich auch aus den im Entwurf aufgezählten Kriterien für nachhaltige Integration kein Anhaltspunkt dafür.

Andererseits ist die Behörde in diesen Fällen hinsichtlich der Beurteilung, ob sie eine fehlende bzw. nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben zu vertreten haben, nicht an § 10 Abs. 5 gebunden, kann somit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch weniger gewichtige Gründe (als Behinderung oder dauerhafte schwere Erkrankung) gelten lassen.

Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 in dieser Gesetzesbestimmung (Z 7 normiert den Entfall des Einkommensnachweises aus vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen) in § 11a Abs. 6, wobei aber eine Anwendung von § 10 Abs. 5 letzter Satz nicht vorgesehen ist.

Aus frauenpolitischer Sicht wird gefordert, die erleichterten Voraussetzungen für den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 10 Abs. 5 auf die Fälle des § 11a Abs. 6 StbG auszudehnen; weiters die in § 11a Abs 6 vorgesehene Möglichkeit, auch andere als die in § 10 Abs. 5 angeführte Gründe für eine mangelnde Teilnahme am Erwerbsleben heranzuziehen, auf die Fälle der §§ 10, 11a, 12, 13, 16 und 17 StbG auszudehnen.

Zum Nachweis des „hinreichenden“ Einkommens generell ist festzuhalten, dass das geforderte Einkommen sehr hoch bemessen ist

- 3 -

Das Einkommen in Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes wird um Hinzurechnungsbeträge weiter erhöht und beträgt dadurch, schon aufgrund der hohen Mieten, für eine alleinstehende Person häufig bereits ca. 1.000,-- €.

Diese Regelung benachteiligt eindeutig Frauen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass Frauen häufiger Teilzeit beschäftigt sind – dies oft unfreiwillig - als Männer und dass geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsunterschiede zu Lasten der Frauen in Österreich stark ausgeprägt sind. Aus frauenpolitischer Sicht ist somit zumindest § 10 Abs. 5 2. Satz zu streichen.


Zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 57 ist festzuhalten, dass der geforderte Zeitraum von 15 Jahren, während der eine gutgläubige Person von den Behörden fälschlicherweise als ÖsterreicherIn behandelt wird, viel zu lang bemessen ist.

Da diese Personen bei Kenntnis der wahren Rechtslage anders disponieren, insbesondere die Möglichkeit der (vorzeitigen) Einbürgerung nutzen hätten können, ist nicht nach zu vollziehen, warum ihnen ein Fehlverhalten bzw. ein Irrtum der Behörde, das bzw. den sie nicht zu vertreten haben, derart zum Nachteil gereichen soll. Es wird daher angeregt, die Frist auf 5 Jahre zu verkürzen.

Weiters wird aus frauenpolitischer Sicht gefordert, § 57 Abs. 3 um den Ausbildungsdienst oder Milizdienst für Frauen beim Bundesheer zu ergänzen. Die vorgeschlagene Regelung stellt mit Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes ausschließlich auf Männer ab.

5. März 2013
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Uepd3Ti91oiveXZtm710nW6tS2UYV/EUMurlecob5AVLfPUjHGUMbd+gncCsm3FF3MD4DQkQ87GdtGe2E027gROJgKUsynnqjEt9TuRIUyWYhjLDISuqLq4kpPynP/EWTN58hZ0FNiLz1a7spO/RgiG8DOTbxZFHnTHFF7ih/dl=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt,O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T08:30:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	